

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17	München, den 31. August	1988
Datum	Inhalt	Seite
9. 8. 1988	Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Telekolleg II 2236-10-3-K	273
11. 8. 1988	Zweite Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft sowie für Waldwirtschaft 7803-12-E	275
12. 8. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatlichen landwirtschaftlichen und forst- wirtschaftlichen Fachschulen und die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft 7803-3-E	275
18. 8. 1988	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region Oberland (17) 230-1-15-U	276

2236-10-3-K

Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Telekolleg II

Vom 9. August 1988

Auf Grund des Art. 97 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Telekolleg II vom 20. März 1973 (GVBl S. 143, BayRS 2236-10-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1986 (GVBl S. 115), wird wie folgt geändert:

1. § 1b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aus dem Kollegtag scheidet aus, wer

1. seinen Austritt erklärt,
2. dreimal während eines Kurses den Kollegtag versäumt hat, ohne daß dem Kollegtagleiter spätestens drei Tage nach dem Kollegtag eine ausreichende schriftliche Entschuldigung vorliegt, oder
3. wegen grober Verstöße gegen die den Kollegtagteilnehmern obliegenden Verpflichtungen aus dem Kollegtag entlassen wird.“

2. § 1d Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Lehrerkonferenz beschließt über

1. die Noten der Zwischenzeugnisse,
2. die Lehrgangsnoten und
3. die Entlassung eines Teilnehmers.“

3. § 3 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Wenn die schriftliche Arbeit in einem Prüfungsfach mit der Note 6 bewertet wurde, ist der Teilnehmer auf Antrag in diesem Fach noch mündlich zu prüfen, sofern die Note nicht wegen Unterschleifs gegeben wurde. ²Diese mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 Minuten. ³Sie wird vom zuständigen Lehrer im Beisein des Kolleggruppenleiters oder eines vom Kolleggruppenleiter beauftragten Lehrers durchgeführt. ⁴Für die Bildung der Note der Feststellungsprüfung werden die schriftlichen und die mündlichen Leistungen im Verhältnis zwei

zu eins gewichtet; § 3 Abs. 3 findet Anwendung. ⁵Der Verlauf und das Ergebnis aller mündlichen Prüfungen sind in einer kurzen Niederschrift festzuhalten, die Aufschluß über die Prüfungsgebiete und die erbrachten Leistungen gibt.“

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zwischenzeugnisse

¹Am Ende des ersten Kurses wird ein Zwischenzeugnis ausgegeben. ²Im Zwischenzeugnis erscheinen die Fächer, die im Laufe des Kurses angeboten und geprüft worden sind. ³Für die Ermittlung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten § 8 Abs. 1 bis 3 entsprechend. ⁴Das Zwischenzeugnis muß dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ermittlung der Lehrgangsnoten

(1) ¹Vor Beginn der Abschlußprüfung werden unter Berücksichtigung der Leistungen während des gesamten Lehrgangs in allen Fächern Lehrgangsnoten festgesetzt. ²Die Lehrgangsnote ist das Mittel aus der Fortgangsnote und der Durchschnittsnote der gehaltenen Feststellungsprüfungen.

(2) Die Fortgangsnote ergibt sich aus der Durchschnittsnote der häuslichen Prüfungsarbeiten und der Durchschnittsnote der gehaltenen Kurzprüfungen; beide Noten haben gleiches Gewicht.

(3) ¹Für die Ermittlung der Durchschnittsnoten gilt § 3 Abs. 3. ²Nur die Lehrgangsnote selbst wird gerundet; bis zu n,50 wird die bessere Note erteilt.

(4) In Fächern, die mit dem ersten Kurs auslaufen, gelten die Noten des Zwischenzeugnisses als Lehrgangsnoten.“

7. Die §§ 9 und 9a werden aufgehoben.

8. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.“

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Mündliche Prüfung

(1) ¹Teilnehmer können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn sich die Lehrgangsnote und die Note der schriftlichen Prüfung um eine Stufe oder drei Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Zeugnisnote festzusetzen wäre. ²Teilnehmer haben sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn der Leistungsstand in einem Fach der schriftlichen Prüfung nach Auffassung des Prüfungsausschusses ungeklärt ist.

(2) ¹Soweit eine Berechtigung oder Verpflichtung zur mündlichen Prüfung besteht, sind die Teilnehmer in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. ²Die Meldung zur freiwilligen mündlichen Prüfung muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen.

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Sie soll in der Regel 20 Minuten dauern. ³§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.“

10. § 15 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹In den Fächern der schriftlichen Prüfung ergibt sich die Zeugnisnote aus der Lehrgangsnote und der Note der schriftlichen Prüfung. ²Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Note der schriftlichen Prüfung den Ausschlag. ³Hat außerdem eine mündliche Prüfung stattgefunden, ergibt sich die Zeugnisnote aus der Lehrgangsnote, der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung, denen in der Regel gleiches Gewicht zukommt.

(2) In den übrigen Fächern ist die Lehrgangsnote die Zeugnisnote.“

11. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Zeugnis der Fachhochschulreife

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die sich der Abschlußprüfung mit Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Zeugnis, das die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule ausspricht (Zeugnis der Fachhochschulreife). ²Teilnehmer, die sich bei der Aufnahme in den Kollegtag noch in der Berufsausbildung befanden, erhalten eine Bescheinigung; das Zeugnis der Fachhochschulreife erhalten sie erst gegen Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung.

(2) Teilnehmer, die die Abschlußprüfung nicht bestanden oder die an der Abschlußprüfung nicht teilgenommen haben, erhalten eine Bescheinigung, die die Leistungen im Lehrgang ohne Einbeziehung der Abschlußprüfung und eine Bemerkung über die erfolglose bzw. über die unterbliebene Teilnahme an der Abschlußprüfung enthält.

(3) Die Zeugnisse und Bescheinigungen müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

(2) Für die Nachholung und Wiederholung der Abschlußprüfung gelten bis 31. Dezember 1988 die bisherigen Bestimmungen.

München, den 9. August 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Otto Meyer, Staatssekretär

7803-12-E

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Schulordnung
für die staatlichen Technikerschulen
für Landwirtschaft
sowie für Waldwirtschaft**

Vom 11. August 1988

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 und 4, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6, Art. 66 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft sowie für Waldwirtschaft vom 10. Mai 1983 (GVBl S. 403, BayRS 7803-12-E), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1987 (GVBl S. 259), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. in privaten und kommunalen Forstbetrieben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft (BayRS 7904-1-E),“.
2. Dem § 5 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Teilkonferenzen, die auf Vorschlag der Schulleitung durch Beschluß der Lehrerkonferenz an der Technikerschule für Landwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau und Weinbau, für die Fachgebiete gebildet werden können.“
3. Dem § 6 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „gegebenfalls nach § 7 Abs. 3 Satz 5,“ angefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „das erste“ durch das Wort „jedes“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵In die Technikerschule für Waldwirtschaft werden vor Anwendung der Sätze 2 bis 4 Bewerber aufgenommen, die über die geforderte Praxiszeit (§ 6 Abs. 2) hinaus in einer Forstverwaltung im Sinn der Verordnung über die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft mit eigener Revierleitung eine mindestens halbjährige, in die entsprechenden Berufsaufgaben einführende Tätigkeit nachweisen können; der Nachweis ist durch Bestätigung der Betriebsleitung und Vorlage eines Arbeitstagebuchs zu führen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

München, den 11. August 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

7803-3-E

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die staatlichen
landwirtschaftlichen und
forstwirtschaftlichen Fachschulen
und die staatlichen Fachakademien
für Landwirtschaft**

Vom 12. August 1988

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die staatlichen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft vom 1. März 1983 (GVBl S. 103, BayRS 7803-3-E) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„- Ökologischer Landbau an den Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks Niederbayern in Landshut-Schönbrunn,“.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. c wird nach dem Wort „Bayern“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach Buchstabe d folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Fachrichtung ökologischer Landbau in Landshut-Schönbrunn:
Bezirk Niederbayern,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

München, den 12. August 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Ordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

230-1-15-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
des Regionalplans
der Region Oberland (17)****Vom 18. August 1988**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den Regionalplan der Region Oberland (17) für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans umfaßt die gesamte Region Oberland (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP – vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-5-U, geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1988, GVBl S. 114 – Anlage zu § 1, Teil A II 7, Anhang 5).

Der Regionalplan ist bei den Landratsämtern Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach und Weilheim-Schongau zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. September 1988

ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Regionalplan tritt am 1. September 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Teilabschnitt „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ des Regionalplans der Region Oberland (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 23. Juli 1980, GVBl S. 456, BayRS 230-1-15-U) außer Kraft.

München, den 18. August 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

I. V. Hans Spitzner, Staatssekretär

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Ordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Ordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 49,40 (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134